



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Genehmigung**  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Nr. 0 1 4 2

vom 23. Feb. 2017

Referenz-Nr.: GWR e 12-1

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

1/5

## Zollikon. Waldquellen (GWR e 12-1). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde

Zollikon

Betroffene/r

Gemeinderat Zollikon, Bergstrasse 20, Postfach 280, 8702 Zollikon  
Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht

Massgebende  
Unterlagen

- Schutzzonenplan Waldquellen 1:1'000 vom 19. April 2016
- Schutzzonenreglement Waldquellen (GWR e 12-1) vom 16. September 2016
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Zollikon vom 18. Januar 2017

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 9. Februar 2017 reichte die Werke am Zürichsee AG, Küsnacht, die überarbeiteten Schutzzonenakten der Waldquellen (Grundwasserrecht e 12-1) zur Genehmigung ein. Mit dem Begriff der Waldquellen werden die Fassungen Zweifeltsried, Fünfbühl, Turgenmatt, Salsterbach und Ober Salster bezeichnet.

### Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 997/2009 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Zweifeltsried, Fünfbühl, Turgenmatt, Salsterbach und Ober Salster sowie diejenigen um die Quellfassung Rumensee genehmigt. Im Zusammenhang mit einem geplanten Neubau eines Forstwerkhofes wurde bemerkt, dass im Schutzzonenreglement die Vorschriften an Bauten in den Zonen S2 und S3 fehlen. Somit fehlen im Schutzzonenreglement auch die Anforderungen an den bereits bestehenden Forstwerkhof in der Grundwasserschutzzone. Es wurde daher beschlossen, das Schutzzonenreglement umgehend zu überarbeiten, um die nötigen Vorschriften an Bauten und Anlagen im Reglement zu verankern. Da die Quellfassungen in den nächsten Jahren teilweise saniert werden, wurde auf die Überprüfung der Schutzzonendimensionierung durch einen Hydrogeologen verzichtet. Dies wird nach den Sanierungsarbeiten an Hand der neuen Erkenntnisse erfolgen müssen. Somit wurde die Dimensionierung gemäss dem genehmigten Schutzzonenplan vom 28. September 2007 übernommen. Für das Festsetzungs- und Genehmigungsverfahren wurde ein aktualisierter Schutzzonenplan aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) erstellt. Im Auftrag der Werke am Zürichsee AG erarbeitete das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Uster, ein neues Schutzzonenreglement. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 31. März 2016 im Sinne einer Vorprüfung zum überarbeiteten Reglements-vorschlag Stellung.



Mit Beschluss vom 18. Januar 2017 setzte der Gemeinderat Zollikon die aktualisierten Schutzzonen fest und erliess das überarbeitete Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die Schutzzonen mit dem der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste, überarbeiteten Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den aktualisierten Grundwasserschutzzonen und dem überarbeiteten Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Waldquellenfassung gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Die Anmerkung der alten Schutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der aktualisierte Schutzzonenplan und das überarbeitete Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Zollikon.

#### **Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 997/2009 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Zweifeltsried, Fünfbühl, Turgggenmatt, Salsterbach und Ober Salster (GWR e 12-1) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Rumensee (GWR e 9-2) bleibt in Kraft.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 18. Januar 2017 festgesetzten, aktualisierten Grundwasserschutzzonen um die Waldquellen (Fassungen Zweifeltsried, Fünfbühl, Turgggenmatt, Salsterbach und Ober Salster, GWR e 12-1) und das entsprechende, überarbeitete Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Waldquellen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.



**„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Waldquellen (Grundwasserrecht e 12-1)**

**Zollikon.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom ..... die mit Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 18. Januar 2017 festgesetzten, aktualisierten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende, überarbeitete Reglement um die Waldquellen ( Fassungen Zweifeltsried, Fünfbühl, Turgenmatt, Salsterbach und Ober Salster) neu genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Zollikon, Bergstrasse 20, 8702 Zollikon, eingesehen werden.“*

- IV. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der aktualisierte Schutzzonenplan und das überarbeitete Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- VIII. Die SWR Geomatik AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

- X. Die Werke am Zürichsee AG wird ersucht, innert zwei Jahren nach Beendigung der Sanierungsarbeiten an den Waldquellen einen Hydrogeologen zu beauftragen, die Dimensionierung der Grundwasserschutzzonen zu überprüfen und einen hydrogeologischen Bericht dazu zu erarbeiten.

#### **Gebühren**

- XI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht

- Staatsgebühr :	Fr.	648.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>120.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	768.00	

#### **Rechtsmittelbelehrung**

- XII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### **Mitteilung**

##### XIII. Mitteilung an

- Gemeinderat Zollikon, Bergstrasse 20, Postfach 280, 8702 Zollikon (für sich sowie zu Händen aller Grundelgentümer), Beilagen (im Doppel):
  - massgebende Unterlagen
- Werke am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht, Beilagen (fünffach):
  - massgebende Unterlagen
- SWR Geomatik AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen

- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs

Hanspeter Gehring  
Stv. Abteilungsleiter /  
Sektionsleiter



Versand: **23. Feb. 2017**

Inkrafttreten
Datum <b>20. April 2017</b>

**Andere gesetzliche Publikationen**

**Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen**

**"Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Waldquellen  
(Grundwasserrechte 12-1)**

**Zollikon.** Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Beschluss 0142 vom 23.02.2017 entschieden:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 23. Februar 2017 die mit Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 18. Januar 2017 festgesetzten, aktualisierten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende, überarbeitete Reglement um die Waldquellen (Fassungen Zweifelsried, Fünfbühl, Turgenmatt, Salsterbach und Ober Salster) neu genehmigt.

Die Akten können vom 10. März 2017 bis 7. April 2017 entweder auf der Bauabteilung Zollikon, Bergstrasse 20, 8702 Zollikon, oder den Werken am Zürichsee AG, Freihofstrasse 30, 8700 Küsnacht eingesehen werden.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formale Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten trägt die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinde Zollikon  
Bauabteilung

00188021

3A11

2017-03-10

Sie sind eingeladen, Ihre  
Bemerkungen, Einreichungen  
beim Baurekursgericht  
mitbringen zu lassen.  
Mittel eingelegt werden.

Zürich, den 10. März 2017  
Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei